

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

Titel nach § 138 (neu)

6a Kantonaes Plangenehmigungsverfahren

§ 138a (neu)

Zweck, Voraussetzungen und Inhalt

¹ Das Plangenehmigungsverfahren dient der Verwirklichung von Energieanlagen mit erneuerbaren Energien, die im öffentlichen Interesse liegen und einen massgeblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Dazu gehören insbesondere Anlagen zur:

- a. Wärme- und Stromproduktion;
- b. Energieumwandlung;
- c. Energietransport;
- d. Energiespeicherung.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung für die verschiedenen Energieanlagen Schwellenwerte fest, ab welchen das Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist. Er kann das Plangenehmigungsverfahren im Einzelfall auch für Anlagen als anwendbar erklären, welche diese Schwellenwerte nicht erreichen.

³ Mit der Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze festgelegt und es werden sämtliche für das Vorhaben notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen, Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt. Kommunale Bewilligungen und Pläne sind im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

⁴ Sofern das Vorhaben nach Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979¹⁾ richtplanpflichtig ist, bedarf es einer genügenden Grundlage im kantonalen Richtplan.

⁵ Bei Untergrundnutzungen setzt das Plangenehmigungsverfahren eine Prospektion voraus.

§ 138b (neu)

Durchführung des ordentlichen Verfahrens

¹ Auf Antrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers wird anstelle des Plangenehmigungsverfahrens das ordentliche Planungs- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt.

§ 138c (neu)

Interkantonale Anlagen

¹ Bei Anlagen, die auf dem Gebiet mehrerer Kantone geplant werden, kann der Regierungsrat in Abstimmung mit den übrigen betroffenen Kantonen einen Leitkanton bestimmen.

² Der Leitkanton erteilt die Plangenehmigung für die gesamte Anlage.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Leitkantons.

§ 138d (neu)

Verfahren zur Vorprüfung und Mitwirkung

¹ Das Plangenehmigungsgesuch ist der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Vorprüfung einzureichen.

² Der Kanton unterrichtet in Zusammenarbeit mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Gemeinden, die Bevölkerung und weitere Betroffene frühzeitig über Ziele und Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens und sorgt dafür, dass die betroffenen Kreise bereits vor Einleitung des Vorprüfungsverfahrens in geeigneter Weise mitwirken können.

³ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die Ergebnisse aus der Mitwirkung im Plangenehmigungsgesuch darzulegen.

⁴ Die betroffenen Gemeinden erhalten im Rahmen der Vorprüfung die Möglichkeit, sich zum Projekt zu äussern und Anträge zu stellen. Die Gemeinden sorgen dabei für einen angemessenen Einbezug ihrer Bevölkerung.

§ 138e (neu)

Verfahren zur Genehmigung

¹ Der Regierungsrat erteilt die Plangenehmigung. Die Verfahrensleitung ist Aufgabe der Bau- und Umweltschutzdirektion.

1) SR 700

² Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den nach den Vorgaben der Verordnung erforderlichen Unterlagen bei der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

³ Die Bau- und Umweltschutzdirektion sorgt für eine 30-tägige öffentliche Auflage des Plangenehmigungsgesuchs in den Standortgemeinden und macht die Auflage im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist beim Regierungsrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden kann. Das Einspracheverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988²⁾ kostenlos.

⁴ Den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, der angrenzenden Parzellen, ist die öffentliche Auflage mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, beim Regierungsrat während der Auflagefrist Einsprache zu erheben, mit eingeschriebenem Brief oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

⁵ Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann die am Einspracheverfahren beteiligten Parteien zu einer Einigungsverhandlung einladen.

⁶ Die Bau- und Umweltschutzdirektion sorgt für die Koordination mit den Netzbetreibern und allfälligen Bundesverfahren.

§ 138f (neu)

Plangenehmigungsentscheid und Rechtsmittel

¹ Der Plangenehmigungsentscheid umfasst insbesondere:

- a. die Festlegung der zulässigen Nutzung des Bodens;
- b. die für die Verwirklichung der Anlage notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen und Verfügungen;
- c. den Entscheid über allfällige gegen das Plangenehmigungsgesuch gerichtete öffentlich-rechtliche Einsprachen;
- d. soweit erforderlich die Erteilung der Konzessionsrechte;
- e. soweit erforderlich die Erteilung der Enteignungsrechte;
- f. bei Windenergieanlagen die Sonderabgabe nach § 21a des Energiegesetzes (EnG BL) vom 16. Juni 2016³⁾.

² Bei Windenergieanlagen werden mit der Plangenehmigung die für die Anlage vorgegebenen Abmessungen festgelegt, welche das beim Eintreten der Rechtskraft der Bewilligungen gewählte Modell der Anlage einhalten muss; die Auswirkungen der Anlage sind auf der Grundlage der Höchstwerte zu evaluieren, wobei die geometrischen, energetischen und ökologischen Aspekte zu dokumentieren sind.

2) SGS 175

3) SGS 490

³ Bei Untergrundnutzungen werden mit der Plangenehmigung der Nutzungstyp, das maximal unterirdische Nutzungsvolumen oder die maximale Förderrate und die maximalen Abmessungen der Oberflächenanlage festgelegt, welche das beim Eintreten der Rechtskraft der Bewilligungen gewählte Modell der Anlage einhalten muss. Die Auswirkungen der Anlage sind auf der Grundlage der Höchstwerte zu evaluieren, wobei die geometrischen, energetischen und ökologischen Aspekte zu dokumentieren sind. Der Regierungsrat legt im Plangenehmigungsentscheid die Anforderungen für die einzelnen Etappen fest. Für das Konzessionsrecht gilt:

- a. Dieses wird nach Abschluss der Exploration bzw. spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage konkretisiert.
- b. Bei der Konkretisierung wird die effektive Nutzung und die jährlich zu bezahlende Konzessionsgebühr festgelegt.
- c. Wird aufgrund der Ergebnisse der Exploration nachträglich ein anderer Nutzungstyp beantragt, so kann der Regierungsrat diesen genehmigen; das Begehren ist vorgängig jedoch neu aufzulegen.

⁴ Die Plangenehmigung kann zeitlich befristet erteilt werden. Eine befristete Plangenehmigung kann durch den Regierungsrat verlängert werden.

⁵ Die Bau- und Umweltschutzdirektion sorgt dafür, dass der Plangenehmigungsentscheid in den Standortgemeinden nach vorgängiger Ankündigung im Amtsblatt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird.

⁶ Plangenehmigungsentscheide können innert 30 Tagen, Zwischenentscheide innert 10 Tagen mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beim Kantonsgericht schriftlich und begründet angefochten werden.

§ 138g (neu)

Geltungsdauer der Plangenehmigung

¹ Die Plangenehmigung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innerhalb von 3 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Plangenehmigungsentscheids begonnen wurde.

² Der Regierungsrat kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung auf schriftliches Gesuch hin, aus wichtigen Gründen angemessen verlängern. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.

³ Wird der Bau nicht innert nützlicher Frist beendet oder die Anlage nicht innert nützlicher Frist in Betrieb genommen, setzt der Regierungsrat unter Androhung des Erlöschens der Plangenehmigung eine Fertigstellungsfrist bzw. eine Frist zur Inbetriebnahme an.

⁴ Verstreicht die angesetzte Frist ungenutzt, erklärt der Regierungsrat die Plangenehmigung für erloschen und verfügt gleichzeitig über die Beseitigung schon erstellter Bau- bzw. Anlagenteile.

§ 138h (neu)**Rückbau**

¹ Energieanlagen, deren Betrieb definitiv eingestellt wird, sind in der Regel zurückzubauen.

² Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

§ 138i (neu)**Gebühren**

¹ Für das Plangenehmigungsverfahren werden Gebühren erhoben. Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung.

² Die Gebühren richten sich nach dem tatsächlichen Bearbeitungsaufwand. Gebühren werden auch für die Vorprüfung erhoben. Für blosse Voranfragen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

³ Bei Untergrundnutzungen werden die Gebühren jeweils für die einzelnen Etappen gemäss § 138f Abs. 3 festgelegt.

§ 138j (neu)**Widerruf**

¹ Der Regierungsrat kann unter Entschädigung der für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller entstandenen Kosten die Plangenehmigung widerrufen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es erfordert.

² Der Regierungsrat kann die Plangenehmigung entschädigungslos widerrufen oder andere Anordnungen treffen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a. wichtige Pflichten trotz Mahnung weiterhin verletzt;
- b. die Plangenehmigung durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt hat;
- c. den Betrieb während 2 Jahren unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- d. bei Untergrundnutzungen die erforderlichen Nachweise zu den Anforderungen für die einzelnen Etappen gemäss § 138f Abs. 3 nicht erbringen kann.

II.

Der Erlass SGS 490, Energiegesetz (EnG BL) vom 16. Juni 2016 (Stand 1. März 2025), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 3^{ter} (neu)

^{3bis} Der Regierungsrat kann in Absprache mit den Gemeinden ein Aufsichtsgremium einsetzen. Dieses besteht aus mindestens 2 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, 1 Kantonsvertreterin oder Kantonsvertreter und 1 unabhängigen Energieberaterin bzw. Energieberater. Für die Vergütung des Aufsichtsgremiums gilt die Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen vom 23. März 2010⁴⁾; die Kosten werden vollumfänglich vom Kanton übernommen.

^{3ter} Der Kanton kann zur Qualitätssicherung personalisierte Daten aus der Energieberatung verwenden und die betreffenden Personen kontaktieren.

§ 21a (neu)

Sonderabgabe auf Energie aus grossen Windenergieanlagen

¹ Die Betreiber von Windenergieanlagen, die eines Eintrags im kantonalen Richtplan bedürfen, haben jährlich eine Sonderabgabe von 0.2 Rp./kWh eingespister Energie zu entrichten.

² Der Ertrag aus der Sonderabgabe steht den Einwohnergemeinden zu, welche sich im Umkreis von 1 km der Windenergieanlagen befinden.

³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Einzelheiten, insbesondere den Verteilschlüssel.

§ 22 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Nutzung des mitteltiefen und tiefen Untergrunds umfasst Grundwassernutzung, Geothermie, Wärmespeicherung, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl und weisser Wasserstoff. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.

§ 23 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Der Regierungsrat kann für Prospektion und Exploration im mitteltiefen und tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Prospektion und Exploration des Untergrunds.

4) SGS 158.12

⁴ Treten bei bewilligten Prospektions- oder Explorationsmassnahmen Schäden auf oder drohen solche, so kann der Regierungsrat die Bewilligung jederzeit widerrufen. Einem Rechtsmittel gegen einen solchen Bewilligungsentzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁵ Wer Energie aus dem mitteltiefen und tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrats. Eine Konzession für den tiefen Untergrund setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal, [Datum]

Im Namen des Landrats

der Präsident/die Präsidentin:

die Landschreiberin: Heer Dietrich